

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



165

Nr. 13

Karlsruhe, den 7. Dezember 2005

### Inhalt

Seite

#### Kirchliche Gesetze

Sechzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	166
Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate (Dekantsbesetzungsgesetz – DekBG) . . . . .	172
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	174
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes . . . . .	174
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim . . . . .	175
Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) . . . . .	175
Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr. . . . .	179
Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald . . . . .	179
Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) . . . . .	182
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005 –NHG 2005 –) . . . . .	185

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2005 zur Änderung der AR-Ang . . . . .	186
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2005 zur Änderung der AR-OPraktikum, AR-VP/KiTa, AR-VP/BAJ und der Anlage 1 zu § 3 AR-AVR . . . . .	186
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2005 zur Änderung der AR-Ang . . . . .	187
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2005 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb . . . . .	188
Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2005 über Einmalzahlungen im Jahr 2005 . . . . .	188

#### Bekanntmachungen

Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland . . . . .	189
Gemeinderücklagefonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2006 . . . . .	189

#### Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen . . . . .	190
----------------------------------	-----

#### Dienstnachrichten

Dienstnachrichten . . . . .	195
-----------------------------	-----

# Kirchliche Gesetze

## Sechzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 20. Oktober 2005

### Inhalt

- Artikel 1 Änderung der Grundordnung  
 Artikel 2 Änderungen in Abschnitt II,2: Die Pfarrgemeinde  
 Artikel 3 Änderungen in Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde  
 Artikel 4 Änderungen in Abschnitt II,4: Filialkirchengemeinde und  
 der kirchliche Nebenort  
 Artikel 5 Änderung in Abschnitt III,3: Dienste im Predigtamt  
 Artikel 6 Änderungen im Abschnitt V,2: Die Bezirkssynode  
 Artikel 7 Änderungen in Abschnitt V,3: Der Bezirkskirchenrat  
 Artikel 8 Änderungen in Abschnitt V,4: Das Dekanat  
 Artikel 9 Änderungen in Abschnitt V,6, C Dekanatssprengel  
 Artikel 10 Änderungen in Abschnitt VII,2: Die Landessynode  
 Artikel 11 Änderungen in Abschnitt IX: Gemeinsame Vorschriften  
 Artikel 12 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Vierzehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), geändert durch das Fünfzehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 2003 (GVBl. S. 97), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 11 geändert:

### Artikel 2 Änderungen in Abschnitt II,2: Die Pfarrgemeinde

1. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

(1) Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

(2) Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der Kirche ausgetreten sind oder ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

(3) Über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den beteiligten Pfarrgemeinden. Gehört die Pfarrgemeinde zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(4) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Das Gleiche gilt für die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung.

(5) Dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde steht das Recht zu, gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach den Absätzen 3 und 4 beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einzulegen. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet in synodaler Besetzung endgültig.

(6) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden. Das Nähere dazu wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(7) Über den Sitz des Pfarramtes entscheidet der Bezirkskirchenrat, wenn bei Zusammenlegungen nach Absatz 3 oder 4 unter den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann.

(8) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(9) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13**

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Kirchenälteste, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben (Gemeindewahl).

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke sind diese Wahlbezirke.

(4) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung der Leitungsorgane der Pfarrgemeinde werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

3. Die §§ 14, 15, 16, 18 und 19 werden aufgehoben.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20**

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Pfarrgemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Pfarrgemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.

(4) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach § 11 Abs. 8;
3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde, die Predigtbezirke und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;

4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

5. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;

6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;

7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates;

8. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang;

9. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;

10. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;

11. die Wahl der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode.

(5) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 4 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.

(6) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

(7) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.“

5. § 21 erhält folgende Fassung:

### „§ 21

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.“

6. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

7. In § 24 wird der letzte Satz gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderungen in Abschnitt II,3: Die Kirchengemeinde

1. § 27 erhält folgende Fassung:

### „§ 27

Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.“

2. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 30 erhält folgende Fassung:

### „§ 30

(1) Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

(2) Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.“

4. § 31 erhält folgende Fassung:

### „§ 31

(1) Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wählen,
2. Personen, die der Kirchengemeinderat beruft,
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden,
4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen und
5. die nichttheologischen Mitglieder von Gruppenämtern.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt § 24 entsprechend.

(4) Die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

5. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer (§ 31 Abs. 2 Nr. 1)“ gestrichen.

6. Die §§ 33 bis 36 werden aufgehoben.

7. § 37 erhält folgende Fassung:

### „§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;

4. den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 2);
  5. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
  6. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
  7. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
  8. das Gemeindevermögen zu verwalten;
  9. nach Anhörung des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie der Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte;
  10. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
  11. Gemeindegesetzungen zu beschließen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse, Ältestenkreise oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

8. § 38 wird aufgehoben.

9. In § 39 wird Absatz 3 aufgehoben.

10. § 40 wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Änderungen in Abschnitt II,4:**  
**Die Filialkirchengemeinde**  
**und der kirchliche Nebenort**

Die §§ 42 und 43 werden aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Änderung in Abschnitt III,3: Dienste im Predigtamt**

In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die besonderen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanatspfarrstellen bleiben unberührt.“

**Artikel 6**

**Änderungen im Abschnitt V,2: Die Bezirkssynode**

1. In § 81 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Die Bezirkssynode wählt

1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks,
3. die Diakoniepfarrerin bzw. den Diakoniepfeffer nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes,
4. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans,
5. andere Amts- und Funktionsträger, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.“

2. § 82 erhält folgende Fassung:

**„§ 82**

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

3. § 85 wird aufgehoben.

4. § 86 erhält folgende Fassung:

**„§ 86**

Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.“

5. Die §§ 87 und 88 werden aufgehoben.

**Artikel 7**

**Änderungen in Abschnitt V,3: Der Bezirkskirchenrat**

1. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 90 erhält folgende Fassung:

**„§ 90**

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

**Artikel 8**

**Änderungen in Abschnitt V,4: Das Dekanat**

1. Die §§ 94, 95 und 97 erhalten folgende Fassung:

**„§ 94**

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigttauftrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

**§ 95**

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(3) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt. Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein,

die bereits zur Wahl gestanden haben. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

(4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

(5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

**§ 97**

(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit diesem in Dekanatssprengel gegliedert werden. In diesem Falle können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden.

(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

2. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt. § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.“

**Artikel 9**

**Änderungen in Abschnitt V,6: C. Dekanatssprengel**

- § 104 wird aufgehoben.

**Artikel 10**

**Änderungen in Abschnitt VII,2: Die Landessynode**

1. § 111 erhält folgende Fassung:

**„§ 111**

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.“

2. § 112 wird aufgehoben.

**Artikel 11**

**Änderungen in Abschnitt IX:  
Gemeinsame Vorschriften**

1. Es wird folgender § 136b eingefügt:

**„§ 136b**

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.“

2. § 137 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende Vorschriften.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch

Geschäftsordnung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.“

4. § 139 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied eines Organs einer kirchlichen Körperschaft darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

5. In § 140 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Kirchengesetz kann Abweichendes geregelt werden.“

**Artikel 12**

**In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die in einem kirchlichen Nebenort nach § 43 der bisherigen Fassung der Grundordnung am 31. Dezember 2005 bestehenden Ältestenkreise bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Ältestenkreise nach den nächsten allgemeinen Ältestenwahlen bestehen. Sie können letztmals bei den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007 neu gebildet werden, es sei denn der Bezirkskirchenrat beschließt nach § 11 Abs. 3 Grundordnung neuer Fassung die Auflösung der Pfarrgemeinde des Nebenortes. Bei der Bildung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2 Grundordnung neuer Fassung) werden Haupt- und Nebenort wie eine Pfarrgemeinde mit einem Ältestenkreis behandelt.

(3) Werden Kirchengemeinden, deren kirchliche Versorgung von einer Pfarrstelle aus erfolgt, vereinigt, kann das Gesetz über die Vereinigung bestimmen, dass die bisherigen Kirchengemeinderäte die Rechtsstellung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde mit zeitlicher Befristung behalten.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

## Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate (Dekanatsbesetzungsgesetz – DekBG)

Vom 20. Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 95 Abs. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### I. Dekaninnen und Dekane

#### § 1

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Evangelischer Oberkirchenrat und dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtantrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

#### § 2

(1) Die Amtszeit in der Leitung des Dekanats beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.

#### § 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(4) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde.

(5) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person stellt das Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 6 her.

(6) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ihre Entschließungen treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

(7) Die gemachten Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.

#### § 4

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern des Wahlkörpers spätestens drei Wochen vor der Wahl mit. Die Veröffentlichung obliegt dem Dekanat.

(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, vor der Wahl einen Gottesdienst zu halten, um sich der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

(3) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten. Die Fragen dürfen sich nur auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk beziehen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt.

(5) Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, ruht für das ganze Wahlverfahren deren Mitgliedschaft. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Wahlkörpers, die für die Berechnung nach Absatz 4 zu Grunde zu legen ist, entsprechend.

§ 5

- (1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlsynode führt.
- (2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.
- (3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.
- (4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.
- (5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (6) Die gewählte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einer anderen dazu beauftragten Person vorgenommen werden.
- (7) Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

**II. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter**

§ 6

- (1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates

- (2) Neben der Vertretung bei Verhinderung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.

- (3) Ist der Kirchenbezirk nach den Vorschriften der Grundordnung in Dekanatssprengel unterteilt, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen nach Absatz 2 bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.

- (4) Werden nach Absatz 3 mehrere Personen gewählt, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest.

**III. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

§ 7

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1989 (GVBl. S. 159), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 103).
  2. Das kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 (GVBl. S. 45), geändert durch kirchliches Gesetz vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45) / 27. April 1990 (GVBl. S. 45).
- (3) Die bestehenden hauptamtlichen Dekanate in den Kirchenbezirken Mannheim, Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg bleiben in der bisherigen Form bestehen, solange keine andere Regelung nach § 1 Abs. 2 getroffen worden ist.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Vermögensverwaltung  
und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 19. Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 135 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3, 25), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

**1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Bei einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung von mindestens 50 v. H. ist von der kirchlichen Körperschaft jährlich ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für deren Haushaltsbeschluss zuständigen Gremium im Folgejahr vorzulegen.

In dem Beteiligungsbericht ist mindestens darzustellen bzw. dem Beteiligungsbericht ist beizufügen:

1. Der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- bzw. Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder übertarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele. Wurde für die kirchliche Körperschaft ein Haushaltsbuch etc. gemäß § 26 KVHG aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen,
4. der Lagebericht gemäß § 58 Abs. 1.“

**2. § 11 erhält folgende Absätze 3 bis 8:**

„(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 v.H. und weniger als 50 v.H. ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen. Liegt ein Lagebericht vor, ist dieser beizufügen.

(4) Beteiligungen, über die kein Bericht nach den Absätzen 2 und 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur im Bericht aufzuführen.

(5) Die kirchliche Körperschaft darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(6) Anteile mehrerer kirchlicher Körperschaften sollen zusammen gerechnet werden.

(7) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen. Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.

(8) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Vom 19. Oktober 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird in Satz 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach,  
der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein  
und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim  
zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim**

Vom 19. Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 28 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Vereinigung der Kirchengemeinden Asbach,  
Mörtelstein und Obrigheim**

Folgende Kirchengemeinden werden zu der „Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim“ vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Asbach, deren Kirchspiel den Ortsteil Asbach der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Mörtelstein, deren Kirchspiel den Ortsteil Mörtelstein der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst und
3. die Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim, deren Kirchspiel den Ortsteil Obrigheim der kommunalen Gemeinde Obrigheim umfasst.

**§ 2  
Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Asbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Mörtelstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim gehen mit der Vereinigung auf die „Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim“ über.

**§ 3  
Übergangsregelung**

Die bisherigen Kirchengemeinden behalten den Rechtsstatus von Pfarrgemeinden mit eigenem Ältestenkreis bis zum Ablauf der Wahlperiode 2007/2013. Ein Beschluss des Bezirkskirchenrates nach § 11 Abs. 3 GO vor Ablauf dieser Frist bedarf der Zustimmung der Ältestenkreise.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
über die praktisch-theologische Ausbildung  
der Lehrvikarinnen und Lehrvikare  
zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung  
(Lehrvikariatsgesetz)**

Vom 19. Oktober 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I  
Allgemeines**

**§ 1**

(1) Die praktisch-theologische Ausbildung soll die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar Petersstift (Theologisches Studienseminar Morata-Haus) in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und sie befähigen, die Aufgaben des Berufs als Pfarrerin bzw. Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
2. durch Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die II. Theologische Prüfung,
3. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, regelt ein Ausbildungsplan. Er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.

**Abschnitt II  
Aufnahme in das Lehrvikariat**

**§ 2**

(1) Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden geführt werden und die I. Theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat

in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Die I. Theologische Prüfung darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt wurde oder die I. Theologische Prüfung länger als vier Jahre zurückliegt. Aus dem Bestehen der I. Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche.

(3) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt weiterhin voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist und
2. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrerin bzw. als Pfarrer wesentlich hindern.

(4) Auf Verlangen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in das Lehrvikariat mitzuteilen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Landeskirchen können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung als Gäste in das Lehrvikariat übernommen werden (Gastvikarinnen und Gastvikare), sofern sie nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren.

### § 3

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht im Folgenden und in besonderen Regelungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrvikargesetzes eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zur Lehrvikarin bzw. zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.

(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikarin bzw. Lehrvikar wird die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorschlag zur Grundordnung sowie auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet.

(4) Das Lehrvikariat dauert 23 Monate. Darin eingeschlossen ist die II. Theologische Prüfung, die in der Regel zwischen der 79. und 90. Woche nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar zum Besuch dieser Veranstaltungen verpflichtet.

## **Abschnitt III Rechte und Pflichten der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars**

### § 4

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in der Regel die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Für die Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Gemeinden (Ausbildungsgemeinde) werden sie vom Evangelischen Oberkirchenrat nach einem Aufnahmegespräch einer für die Ausbildung geeigneten Pfarrerin (Lehrpfarrerin) bzw. einem geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen. Die Lehrpfarrerin bzw. der Lehrpfarrer führt sie in die Arbeitsgebiete der Kirche ein und begleitet ihre Einübung in die Dienste einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers.

(3) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare nehmen im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

### § 5

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Pfarrdienstgesetz erwartet wird.

(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 17 und 18 des Pfarrdienstgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

### § 6

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes jeweils geltenden Bestimmungen. Daneben werden Familienzuschlag, bei Erfüllung der Residenzpflicht eine Wohnzulage, die jährlichen Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes gewährt. Das gleiche gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(3) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(4) Zur Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe von einem Drittel des Ausgleichsbetrages nach § 11 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz gewährt. Sie wird bei der Berechnung der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.

(5) Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 7

Lehrvikarinnen und Lehrvikare wohnen für die Dauer des Lehrvikariats in ihren Ausbildungsgemeinden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist, und wenn die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.

§ 8

Beabsichtigt eine Lehrvikarin bzw. ein Lehrvikar, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

§ 9

(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die Gewährung innerkirchlichen Rechtsschutzes.

§ 10

Für die Mitarbeitervertretung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche mit der Maßgabe, dass eine von den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Ver-

treter zu den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend hinzugezogen wird, wenn eine die Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare betreffende Angelegenheit behandelt wird.

**Abschnitt IV  
Dienstaufsicht**

§ 11

Lehrvikarinnen und Lehrvikare unterstehen der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf die mit ihrer Ausbildung Beauftragten, insbesondere auf die Direktorin bzw. den Direktor des Predigerseminars und die Lehrpfarrerin bzw. den Lehrpfarrer, übertragen.

§ 12

(1) Bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten kann der Evangelische Oberkirchenrat der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen. In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses die Lehrvikarin bzw. den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für ihre bzw. seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muss eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes vorausgehen.

**Abschnitt V  
Verlängerung und Beendigung  
des Dienstverhältnisses**

§ 13

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des 23. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die II. Theologische Prüfung als ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar die II. Theologische Prüfung in einem Fach nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er sich der II. Theologischen Prüfung hätte unterziehen müssen (§ 3 Abs. 4), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, dass die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z. B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der II. Theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

#### § 14

(1) Ist eine Lehrvikarin bzw. ein Lehrvikar durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem anderen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Wochen ununterbrochen an der Ausbildung verhindert, kann der versäumte Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Dauert die Verhinderung länger als acht Wochen, verlängert sich der versäumte Ausbildungsabschnitt zwingend. Während der Verlängerung des Lehrvikariats wird die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar bis zur Fortsetzung der Ausbildung in einer Gemeinde eingesetzt.

(2) Ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Monate an der Ausbildung verhindert, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin bzw. den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Lehrgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1), vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 16 Abs. 3.

#### § 15

Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars endet vorzeitig durch

1. Entlassung (§§ 16–18),

2. Ausscheiden aus dem Lehrvikariat (§ 19),

3. Entfernung aus dem Lehrvikariat (§ 12).

#### § 16

(1) Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar kann die Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für die Ausbildung Verantwortlichen zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund länger als drei Jahre an der Ausbildung verhindert (Nichterreichen des Ausbildungsziels), kann der Evangelische Oberkirchenrat sie bzw. ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.

#### § 17

Eine Entlassung der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars nach § 16 Abs. 2, für die eine Beanstandung der Lehre der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars als Grund vorliegt, ist nur möglich, wenn zuvor § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren Anwendung gefunden und das Lehrgespräch ergeben hat, dass Verkündigung und Lehre der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars nach der Grundlegung und nach § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind.

#### § 18

Über die Entlassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

#### § 19

Lehrvikarinnen und Lehrvikare scheidern aus dem Lehrvikariat aus, wenn sie die Evangelische Kirche durch Kirchenaustritt oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen.

#### § 20

Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars.

**Abschnitt VI  
Schlussbestimmungen**

**§ 21**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft. Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. April 2005 (GVBl. S. 65), tritt außer Kraft.

(2) Bei den Durchführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 des Kandidatengesetzes (DB-KandidatenG) wird das Wort „Kandidatengesetzes“ durch das Wort „Lehrvikariatsgesetzes“ ersetzt, „(DB-KandidatenG)“ wird durch „(DB-LehrvikariatsG)“ ersetzt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen über den besonderen Schwerpunkt im Lehrvikariat (DB-BSL) werden aufgehoben.

\_\_\_\_\_

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Gesetz zur Aufhebung des kirchlichen Gesetzes,  
die Verwaltung  
des Evangelischen Pfründe Vermögens betr.**

Vom 20. Oktober 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz, die Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens betr., vom 21. Dezember 1881 (GVBl. 1882 S. 2) wird hiermit aufgehoben.

**Artikel 2**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft.

\_\_\_\_\_

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
über die Errichtung eines  
Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt  
sowie eines  
Evangelischen Kirchenbezirks  
Breisgau-Hochschwarzwald**

Vom 20. Oktober 2005

Die Landessynode hat gemäß § 77 Abs. 1 Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

**§ 1**

**Errichtung der Kirchenbezirke**

(1) Es wird ein „Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt“ sowie ein „Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald“ errichtet.

(2) Gleichzeitig wird der „Evangelische Kirchenbezirk Freiburg“ sowie der „Evangelische Kirchenbezirk Müllheim“ nach Maßgabe der §§ 2 und 3 geteilt und aufgehoben.

**§ 2**

**Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt**

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt, in Folgendem „Kirchenbezirk Freiburg-Stadt“, werden folgende evangelischen Kirchengemeinden des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg zugeteilt:

1. Freiburg,
2. Freiburg-Opfingen und
3. Freiburg-Tiengen.

**§ 3**

**Evangelischer Kirchenbezirk  
Breisgau-Hochschwarzwald**

(1) Aus dem bisherigen Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg werden folgende evangelischen Kirchengemeinden dem Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, in Folgendem „Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald“, zugeteilt:

1. Bickensohl,
2. Bischoffingen,
3. Bötzingen,
4. Breisach,
5. Ehrenkirchen-Bollschweil,
6. Gundelfingen,
7. Hinterzarten,
8. Ihringen,
9. Kirchzarten-Stegen,
10. Lenzkirch-Schluchsee,
11. Löffingen,
12. March,
13. Mengen,
14. Neustadt,
15. Umkirch sowie
16. Wolfenweiler.

(2) Aus dem bisherigen Kirchenbezirk Müllheim werden folgende evangelische Kirchengemeinden dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald zugeteilt:

1. Auggen,
2. Badenweiler,
3. Bad Krozingen,
4. Betberg-Seefeldern,
5. Britzingen,
6. Buggingen,
7. Dattingen,
8. Feldberg,
9. Gallenweiler,
10. Heitersheim,
11. Hügelheim,
12. Lauffen,
13. Müllheim,
14. Neuenburg am Rhein,
15. Niedereggenen,
16. Obereggenen,
17. Schliengen,
18. Staufen i. Br. sowie
19. Sulzburg.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung der Bezirkssynoden**

(1) Die Bezirkssynodalen aus den Gemeinden, die dem Kirchenbezirk Freiburg-Stadt bzw. dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald zugeteilt sind, führen ihr Amt in der Bezirkssynode der neuen Kirchenbezirke fort (§ 137a Abs. 1 GO).

(2) Das Amt der berufenen Synodalen der bisherigen Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Die Berufung von Synodalen in die Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg-Stadt und Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt für den

1. Kirchenbezirk Freiburg-Stadt durch den Bezirkskirchenrat des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg, soweit dessen Mitglieder einer Gemeinde angehören, die dem Kirchenbezirk Freiburg-Stadt nach § 2 zugeteilt werden;
2. Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald durch den Bezirkskirchenrat des bisherigen Kirchenbezirks Müllheim zusammen mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg, die den Gemeinden angehören, die dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald nach § 3 Abs. 1 zugeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode richtet sich nach der Zuordnung der Gemeinde zu dem neuen Kirchenbezirk, der sie angehören.

#### **§ 5**

##### **Bildung der Bezirkskirchenräte, Besetzung der Ämter**

(1) Die Bezirkskirchenräte der beiden neuen Kirchenbezirke werden neu gebildet.

(2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynoden werden neu gewählt.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt wird neu gewählt.

(4) Der Dekan des bisherigen Kirchenbezirks Müllheim setzt sein Amt als Dekan für den neuen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald bis zum 30. Juni 2007 fort.

(5) Die Schuldekaninnen bzw. die Schuldekane für die neuen Kirchenbezirke werden neu gewählt.

(6) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter für die neuen Kirchenbezirke werden neu gewählt.

(7) Die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. die Bezirksdiakoniepfarrer für die neuen Kirchenbezirke werden neu gewählt.

(8) Die von den Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben im Amt.

#### **§ 6**

##### **Rechtsnachfolge**

(1) Der Kirchenbezirk Freiburg-Stadt ist Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg für Angelegenheiten, die das Gebiet des neuen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt betreffen.

(2) Der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ist Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenbezirks Müllheim sowie des bisherigen Kirchenbezirks Freiburg in Angelegenheiten, die das Gebiet der Gemeinden betreffen, die vom bisherigen Kirchenbezirk Freiburg dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald nach § 3 Abs. 1 zugeteilt werden.

(3) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen, Verbindlichkeiten sowie Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger über.

#### **§ 7**

##### **Festlegung der Gemeindepfarrstelle für die Dekanin bzw. den Dekan des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald**

(1) Als Gemeindepfarrstelle der Dekanin bzw. des Dekans für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald wird die Pfarrstelle I des Gruppenamtes Müllheim festgelegt. Diese Regelung gilt bis zum Ende der in § 5 Abs. 4 festgelegten Amtszeit. Sie gilt auch für die erste Amtszeit der danach gewählten Dekanin bzw. des danach gewählten Dekans.

(2) Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald kann innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Zuordnung der Gemeindepfarrstelle innerhalb des Kirchenbezirks zu verlegen. Diese Regelung gilt auch, sofern kirchengesetzliche Regelungen eine Zuordnung zu einer Predigtstelle anstelle einer Gemeindepfarrstelle vorsehen.

**§ 8  
Haushalt**

Für die Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für die Jahre 2006 und 2007 wird Folgendes bestimmt:

1. Für das Haushaltsjahr 2006 werden die Haushaltspläne von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim erstellt und beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2007 wird der Haushaltsplan von den Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Freiburg-Stadt und Breisgau-Hochschwarzwald erstellt und beschlossen.

Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats können andere Regelungen getroffen werden.

**§ 9  
Aufhebung des Diakonieverbandes  
der evangelischen Kirchenbezirke  
im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Der durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Juli 1973 (GVBl. S. 73), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1985 (GVBl. S. 104), mit Wirkung vom 1. August 1973 errichtete Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelische Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald.

**§ 10  
Änderung der RVO-Vewaltungszweckverband  
Breisgau-Markgräferland**

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Breisgau-Markgräferland vom 9. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumliche Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen.“

- c) Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalte 1 werden die Kirchengemeinden Freiburg, Freiburg-Opfingen und Freiburg-Tiengen gestrichen.
  - bb) In Spalte 2 wird das Dekanat „Freiburg“ und das Dekanat „Müllheim“ durch das Dekanat „Breisgau-Hochschwarzwald“ ersetzt.
  - cc) Die Spalte 3 wird gestrichen.

2. In § 2 wird Absatz 6 gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) In den Verwaltungsrat entsenden:

1	der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald	1 Mitglied,
2	der Kirchenbezirk Emmendingen	1 Mitglied,
3.	die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald	3 Mitglieder,
4.	die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Emmendingen	2 Mitglieder.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

**§ 11  
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend hiervon treten die folgenden Absätze 2 bis 10 am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Die Bildung der Bezirkssynoden, die Wahl der Vorsitzenden der Bezirkssynoden und die Bildung der Bezirkskirchenräte der neuen Kirchenbezirke erfolgen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006. Das Gleiche gilt für die Bildung der Regionen Hochschwarzwald, Kaiserstuhl-Tuniberg und Müllheim im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald durch die Bezirkssynode.

(3) Im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald hat die Wahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrates so zu erfolgen, dass diesem aus den Regionen Hochschwarzwald und Kaiserstuhl-Tuniberg vier gewählte Mitglieder und aus der Region Müllheim ebenfalls vier gewählte Mitglieder angehören. Diese Regelung gilt für die ersten beiden Wahlen.

(4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode Müllheim; die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt durch die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg.

(5) Die Wahlen

1. der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt,
2. der Schuldekanin bzw. des Schuldekans für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald,
3. der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt,
4. der Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald sowie
5. der Bezirksdiakoniepfräuerinnen bzw. der Bezirksdiakoniepfräuer für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

erfolgen in der Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 2006.

(6) Sofern die Wahlen nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2006 noch nicht abgeschlossen sind oder der Dienstantritt noch nicht bestimmt ist, trifft der Evangelische Oberkirchenrat die erforderlichen Regelungen.

(7) Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald kann durch Satzung regionale Ausschüsse des Bezirkskirchenrats zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirkskirchenrats in der Region bilden. Sie kann im Rahmen ihres Organisationsrechts Regionalausschüsse der Bezirkssynode bilden.

(8) Die bisherigen Bezirkskirchenräte des Kirchenbezirks Freiburg und des Kirchenbezirks Müllheim treffen die Regelungen über die Rechtsnachfolge nach § 6 einvernehmlich bis zum 1. Oktober 2006. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(9) Die Bezirkskirchenräte des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt und des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald treffen die Übergangsregelungen für die im Amt befindlichen Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste sowie die Bezirksjugendpfäuerinnen und Bezirksjugendpfäuer und die entsprechenden Ämter und Bezirksaufträge.

(10) Der Landeskirchenrat entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Hochdorf und dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde March über die Teilnahme der Pfarrgemeinde Hochdorf an der Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Freiburg-Stadt. Der Landeskirchenrat trifft diese Entscheidung im Rahmen der Beschlussfassung der Rechtsverordnung nach dem Erprobungsgesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 2001 (GVBl. S. 96). Bis zum In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung gehören die Bezirkssynodalen der Pfarrgemeinde Hochdorf ab 1. Januar 2007 der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt stimmberechtigt an. Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald ruht.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
über den kirchenmusikalischen Dienst  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Vom 20. Oktober 2005

Inhalt

Präambel

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1. Abschnitt      | Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde                       |
| 1. Unterabschnitt | Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst   |
| 2. Unterabschnitt | Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen              |
| 3. Unterabschnitt | Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen |
| 2. Abschnitt      | Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk                   |
| 3. Abschnitt      | Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene           |
| § 17              | In-Kraft-Treten   |

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Präambel**

Kirchenmusik hat in ihrer Vielfalt Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken, vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Kirchenmusikalische Dienste werden im Ehrenamt, gegen Einzelvergütung oder im Angestelltenverhältnis auf A-, B- oder C-Stellen ausgeübt.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden.

### **1. Abschnitt Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde**

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gremien der Gemeinden fördern und gestalten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das musikalische Leben.

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks eingestellt werden.

### **1. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst**

#### **§ 2 Ehrenamtlicher Dienst**

(1) Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Die ehrenamtliche Kirchenmusikerin bzw. der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(2) Der ehrenamtlichen Kirchenmusikerin bzw. dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker werden im Rahmen des Haushaltsplans die für die Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden finden Anwendung.

### **2. Unterabschnitt Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen**

#### **§ 3 Anstellungsverhältnis**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf C-Stellen wird der Anstellungsträger durch die zuständige Bezirkskantorin bzw. den zuständigen Bezirkskantor beraten.

#### **§ 4 Fachliche Befähigung**

Der Dienst der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf C-Stellen setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluss an. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker auf einer C-Stelle ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

### **3. Unterabschnitt Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen**

#### **§ 5 Anstellungsverhältnis**

Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

#### **§ 6 Anstellungsfähigkeit**

(1) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden haben und mindestens ein Jahr auf einer A- oder B-Stelle tätig gewesen sind (Erprobungszeit).

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

#### **§ 7 Stellen der Kantorinnen bzw. der Kantoren**

(1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken Stellen für Kantorinnen und Kantoren vorhanden sein sollen. Die Bewertung der Stellen (A oder B) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem zuständigen Anstellungsträger (Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk), der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung der Stelle einer Kantorin bzw. eines Kantors sind Art und Umfang der Beschäftigung für die Kantorin bzw. den Kantor einzeln festzulegen. Dabei ist vom Anstellungsträger das Benehmen mit der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor herzustellen.

(3) Der Kirchenbezirk als Anstellungsträger erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im landeskirchlichen Haushalt eingestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

### § 8 Stellenbesetzung

(1) Stellen für Kantorinnen bzw. Kantoren werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

(2) Der Anstellungsträger wird bei der Stellenbesetzung (Ausschreibung, Auswahl der Bewerbungen und Anstellung) von der zuständigen Landeskantorin bzw. vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

### § 9 Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Die Aufgaben der Kantorin bzw. des Kantors werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Kantorin bzw. der Kantor ist für den Dienst dem Anstellungsträger verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor.

### § 10 Nebentätigkeit

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten dürfen die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten.

## 2. Abschnitt

### Kirchenmusikalischer Dienst im Kirchenbezirk

#### § 11 Kirchenmusik im Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

#### § 12 Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen Kirchenbezirk oder mehrere Kirchenbezirke eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Stelle aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.

(2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden.

(3) Die Berufung als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten.

(4) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der Ehrenamtlichen und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insoweit ist sie bzw. er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.

### § 13 Vertrauenspfarrerninnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer weckt und fördert im Pfarrkonvent das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen und steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zum Gespräch zur Verfügung.

## 3. Abschnitt

### Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

#### § 14 Beirat für Kirchenmusik

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. Darüber hinaus gehört das Nachfolgende zu seinen Aufgaben:

1. Richtlinien für Kirchenmusik aufzustellen,
2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,
3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu beraten,
4. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren übertragen ist.

(2) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik,

4. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sowie
7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Die unter Nr. 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(4) Die im Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Person für Rechtsfragen der Kirchenmusik nimmt an den Sitzungen des Beirats für Kirchenmusik beratend teil. Je nach Lage und Bedürfnis können sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten beratend hinzugezogen werden.

(5) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.

#### § 15 Landeskantorinnen und Landeskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Diese nehmen ihre Aufgaben zusätzlich zu ihrem Dienst als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor wahr. Die Berufung zur Landeskantorin bzw. zum Landeskantor erfolgt auf acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskantorin bzw. des Landeskantors gehören insbesondere:

1. die Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik,
2. Mitwirken bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. Kantoren im Kirchenbezirk,
3. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden,
4. Ausübung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen,
5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Das Nähere über den Dienst der Landeskantorin bzw. des Landeskantors regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.

#### § 16

(1) Die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg führen mit ihrer Beauftragung die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

(2) Darüber hinaus kann der Evangelische Oberkirchenrat die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin bzw. Kirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusikerinnen bzw. an Kirchenmusiker verleihen, die mehrjährig im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit überragenden Leistungen im Bereich der Kirchenmusik tätig waren.

#### § 17 In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche  
in Baden für das Haushaltsjahr 2005  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2005 – NHG 2005 –)**

vom 19. Oktober 2005

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1 Haushaltsfeststellung 2005

Das mit Haushaltsgesetz (HHG) 2004/2005 vom 22. Oktober 2003 (GVBl. 2004 S. 86) festgestellte Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2005 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Rechnungsjahr 2005  
von 284.437.259 €

auf 295.278.458 €

## **§ 2 Haushaltssperren**

(1) Die in § 5 Abs. 1 HHG 2004/2005 für das Rechnungsjahr 2005 angebrachten Haushaltssperren werden aufgehoben.

(2) Im Budgetierungskreis 7.5 werden die Mittel zur Erhaltung des Archivgutes bei HH-Stelle 5320.9500 bis zur Freigabe durch die Landessynode gesperrt.

(3) Die Rückstellungen in dem Budgetierungskreis 19.7 (Haushaltsstelle 9700.9622) dürfen nicht zu einem Haushaltsfehlbetrag führen.

## **§ 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

§ 9 Abs. 3 Satz 1 HHG 2004/2005 gilt für das Jahr 2005 mit der Maßgabe, dass ein eventueller Haushaltsüberschuss bei der Landeskirche dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen ist.

## **§ 4 Haushaltsvermerk**

§ 7 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2004/2005 gilt für 2005 mit der Maßgabe, dass anstelle der Zuführungen an Budgetrücklagen auch Zuführungen an die Projektrücklage vorgenommen werden können.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 2005

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

## **Arbeitsrechtsregelungen**

### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2005 zur Änderung der AR-Ang**

Vom 14. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2005 vom 6. Juni 2005 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkung Nr. 4 zum Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Anlage zu § 5 AR-Ang) wird wie folgt gefasst:

„Bei der Vergütung der Professorinnen bzw. Professoren im Angestelltenverhältnis an Fachhochschulen wird das für entsprechende Professorinnen bzw. Professoren im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltende Besoldungsrecht zugrunde gelegt.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten/Übergangsregelung**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens bereits im Dienst zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehende Professorinnen bzw. Professoren im Angestelltenverhältnis.

(3) Im Falle von Berufungen auf eine andere Stelle an einer Fachhochschule gilt Absatz 2 nicht.

Karlsruhe, den 14. September 2005

### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2005 zur Änderung der AR-OPraktikum, AR-VP/KiTa, AR-VP/BAJ und der Anlage 1 zu § 3 AR-AVR**

Vom 14. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der AR-OPraktikum**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum) vom 17. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Verweise „§ 19“ durch „§ 26“ und „§§ 3 bis 18“ durch „§§ 10 bis 23 und 25“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Verweis „§ 4“ durch „§ 11“ ersetzt.

3. In § 4 wird der Verweis „§ 10“ durch „§ 17“ ersetzt.
4. In § 5 wird der Verweis „§ 11“ durch „§ 18“ ersetzt.
5. In der Anlage zu § 7 AR-OPraktikum (Vertrag für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten) werden
  - a) in § 2 die Verweise „§ 19“ durch „§ 26“ und „§§ 3 bis 18“ durch „§§ 10 bis 23 und 25“ ersetzt und
  - b) in den Anlagen zum Vertrag der Verweis „§§ 3 bis 19“ durch „§§ 10 bis 23 und 25“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der AR-VP/KiTa**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten in Kindertagesstätten (AR-VP/KiTa) vom 19. September 1990, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2004 vom 17. Juni 2004 (GVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Verweise „§ 19“ durch „§ 26“, „§§ 3 bis 18“ durch „§§ 10 bis 23 und 25“ und „14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112)“ durch „23. März 2005 (BGBl. I Seite 931)“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Verweis „§ 4“ durch „§ 11“ ersetzt.
3. In § 4 wird der Verweis „§ 10“ durch „§ 17“ ersetzt.
4. In § 5 wird der Verweis „§ 11“ durch „§ 18“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der AR-VP/BAJ**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ) vom 23. Februar 1994 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Verweise „§ 19“ durch „§ 26“ und „§§ 3 bis 18“ durch „§§ 10 bis 23 und 25“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 7 AR-VP/BAJ (Vertrag für Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe) werden in § 2 die Verweise „14.8.1969“ durch „23. März 2005“ und „§ 19“ durch „§ 26“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung der Anlage 1 zu § 3 AR-AVR**

Die Anlage 1 zu § 3 der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) „Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR)“ wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Verweise „§ 19“ durch „§ 26“ und „§§ 3 bis 18“ durch „§§ 10 bis 23 und 25“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 7 AR-VP/AVR (Vertrag für Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe) werden in § 4 die Verweise „14.8.1969“ durch „23. März 2005“ und „§ 19“ durch „§ 26“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. September 2005

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2005**  
**zur Änderung der AR-Ang**

Vom 28. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98 f), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2005 vom 6.6.2005 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Ein Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 (Ehegatten bezogener Anteil), der in Konkurrenz steht zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 eines Anspruchsberechtigten, dessen Arbeitsverhältnis sich bisher nach BAT und nach dem 30.09.2005 sich nach einem Tarifvertrag richtet, der eine Zahlung des Ehegatten bezogenen Anteils am Ortszuschlag nicht vorsieht, wird, solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nach bisheriger Rechtslage weitergewährt. Weitergehende Ansprüche auf Ortszuschlag sind ausgeschlossen (fiktive Konkurrenzsituation). Gleiches gilt für einen nach dem 30.09.2005 entstehenden Anspruch auf Zahlung des Ortszuschlags der Stufe 2.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 28. September 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 2005

### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

## **Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2005 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb**

Vom 28. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2005 vom 14. September 2005 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

§ 6b erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6b Zu § 36 BAT – Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse**

(1) Protokollnotiz Nr. 3 zu § 36 BAT findet keine Anwendung.

(2) Ergänzend zu § 36 BAT gilt: Die Abtretung von Bezügen ist ausgeschlossen.“

### **Artikel 2 Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2004 vom 22. September 2004 (GVBl. 2005 S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 4c erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4c Zu § 31 MArb – Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse**

(1) Die Protokollnotiz zu § 31 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Ergänzend zu § 31 gilt: Die Abtretung des Lohnes ist ausgeschlossen.“

## **Artikel 3 Übergangsregelung**

Die Verlegung des Zahltages auf den letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat ab 1. Januar 2006 erfolgt auch dann, wenn eine Arbeitsrechtsregelung beschlossen wird, welche die AR-Ang und die AR-Arb vor dem 1. Februar 2006 ersetzt.

## **Artikel 4 In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 2005

### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

## **Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2005 über Einmalzahlungen im Jahr 2005**

vom 28. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **§ 1 Einmalzahlungen**

(1) Im Vorgriff auf eine die Arbeitsrechtsregelungen für Angestellte und Arbeiter ersetzende Arbeitsrechtsregelung erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 AR-Ang und nach § 1 AR-Arb in Anlehnung an den Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes vom 9.2.2005 eine Einmalzahlung für das Jahr 2005 in Höhe von 300,00 Euro. Der Anspruch besteht, wenn die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter an mindestens einem Tag im Monat Dezember Anspruch auf Bezüge (Vergütung/Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) hat. Dies gilt auch dann, wenn wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird oder wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes im Monat Dezember keine Bezüge erhalten hat. Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten im Monat Dezember entspricht. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt für Auszubildende, Schüler und Praktikanten mit der Maßgabe, dass eine Einmalzahlung von 100,00 Euro zur Auszahlung gelangt.

(3) Die Einmalzahlung nach Absatz 1 und 2 wird mit den Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 2005

### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Berroth

## **Bekanntmachungen**

OKR 30.10.2005 **Urlauberseelsorge im Bereich der  
AZ: 32/461 Evangelischen Landeskirche in  
AZ: 32/462 Baden bzw. der EKD im Ausland**

### **1. Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Im Jahr 2006 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch rüstige Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste werden gebraucht, um die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten aufrechtzuerhalten bzw. zu unterstützen.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; darum sind wir dankbar für qualifizierte Personen.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, seelsorgerlicher Beratung und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim	Lenzkirch-Schluchsee
Insel Reichenau	Meersburg
Kadelburg	Titisee
Konstanz	Triberg

*Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9175-310, E-Mail: AMD@ekiba.de.*

### **2. Urlauberseelsorge im Ausland**

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom **Kirchenamt der EKD in 30419 Hannover, Herrenhäuser Str. 12, Tel. 0511/2796(0)-133, @: margret.brodhagen@ekd.de** begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Auswahl), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann dort angefordert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst können auf Antrag bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat gewährt werden. Die Bewerbung ist mit dem Dekanat abzustimmen, der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 € / Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen in der Urlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

OKR 08.11.2005 **Gemeinderücklagefonds (GRF),  
AZ: 54/7 Zinsabsenkung ab 1. Januar 2006**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften vom 24. August 2004 (GVBl. S. 165) beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagefonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 4 v.H. per anno ab 1. Januar 2006 bis auf weiteres auf 3,5 v.H. per anno abzusenken. Die Bekanntmachung vom 17. Juni 1997 (GVBl. S. 67) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Sennfeld

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Patronatspfarrstelle Sennfeld kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mit der Pfarrstelle Sennfeld (ca. 1.200 Einwohner, davon ca. 800 Evangelische) ist die Verwaltung des Pfarrdienstes der Kirchengemeinden Korb (ca. 300 Einwohner, davon ca. 200 Evangelische) und Leibenstadt (ca. 300 Einwohner, davon ca. 200 Evangelische) verbunden.

Es handelt sich um drei Dörfer, von denen Sennfeld und Leibenstadt Stadtteile der in 3 km Entfernung gelegenen Stadt Adelsheim sind; Korb ist Stadtteil von Möckmühl.

Das Miteinander der drei Kirchengemeinden gestaltet sich konstruktiv und problemlos. Bestimmte Ereignisse (besondere Gottesdienste wie Osternacht, Gottesdienst im Grünen, Konfirmandengespräch u. a., Ausflüge, Sitzungen, Mitarbeiterfeiern) werden Gemeinde übergreifend begangen.

#### Pfarrhaus

Das Pfarrhaus in Sennfeld wurde 1895 erbaut, 1996 grundlegend renoviert und befindet sich in gutem baulichen Zustand. Im Erdgeschoss sind Pfarramt, Büro, die Registratur, ein Gästezimmer und eine Waschküche, im 1. OG befinden sich Küche, Bad und drei Zimmer, im Dachgeschoss zwei Mansarden und Speicher. Garage, Schuppen und Garten sind vorhanden.

#### Gemeinderäume

Sennfeld verfügt über ein Gemeindehaus neben dem Pfarrhaus (schöner prämiertes Fachwerkbau mit Saal, Küche, Sitzungszimmer, Jugendraum, Andachtsraum).

In Leibenstadt gibt es Gemeinderäume im ansonsten vermieteten ehemaligen Pfarrhaus. In Korb kann das alte Schulhaus für gemeindliche Zwecke genutzt werden.

Die Kirche in Sennfeld (17. Jh.) bietet ca. 300 Plätze, in Leibenstadt (19. Jh.) ca. 250 Plätze und in Korb (vor-reformatorisch mit alten Fresken) ca. 100 Plätze.

#### Gottesdienste

Gottesdienste finden sonntäglich in allen drei Gemeinden statt, wobei einer der drei Gottesdienste durch Prädikanten des Kirchenbezirks versehen werden kann.

Großen Zuspruch finden besondere Gottesdienste (im Grünen, Osternacht, Jubelkonfirmation etc.). Ansonsten besuchen zwischen 5% und 15% der Mitglieder der Gemeinden die sonntäglichen Gottesdienste. Kindergottesdienst findet jeweils einmal monatlich parallel zum Hauptgottesdienst in Sennfeld und Leibenstadt statt.

#### Konfirmanden

Der Konfirmandenunterricht wird für alle drei Gemeinden gemeinsam gehalten (derzeit 17 Konfirmanden), wobei bisher eine Kirchenälteste aus Sennfeld regelmäßig mitwirkt. In der Vakanzzeit wird Konfirmandenunterricht durch Kirchenälteste versehen.

#### Gemeindekreise

In Sennfeld finden sich folgende Kreise: Kindergottesdienstteam, Frauenkreis, Seniorenkreis, Jung-schar Mädchen und Buben, Frauentreff, Frauenoase, Teeniekreis, Mutter-Kind-Kreis, Mädchenkreis, Jugend-mitarbeiterkreis der besondere Events für Kinder anbietet. Die Chorvereinigung umrahmt die Gottesdienste zu kirchlichen Hochfesten. Die Kreise verfügen über Mitarbeiter und werden zum Teil auch allein von ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortet. In Korb findet ein Frauenkreis statt. Hier singt der Gesangverein bei Hochfesten im Gottesdienst. In Leibenstadt finden sich Frauenkreis, Kindergottesdienstteam und ein Kirchenchor.

#### Religionsunterricht

Verbunden mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

#### Sonstiges

Der in Sennfeld bestehende evangelische Kindergarten mit 2 Gruppen und 5 Mitarbeiterinnen bereichert regelmäßig das gottesdienstliche Leben der Gemeinde.

In Sennfeld besteht ein privates Altenpflegeheim, in welchem bisher einmal im Monat eine Andacht gehalten wurde.

### *Infrastruktur*

Sennfeld verfügt über einen Bahnhof (Bahnlinie Heilbronn-Würzburg), Adelsheim hat Anschluss an die S-Bahn-Linie nach Heidelberg (Rhein-Neckar-Raum). Autobahnanschlüsse finden sich in Möckmühl und Osterburken (jeweils 10 km). Ärzte und Apotheke gibt es in Adelsheim, Krankenhäuser in Möckmühl, Buchen und Mosbach. Gymnasien befinden sich in Adelsheim, Osterburken (Ganztagsgymnasium) und Möckmühl; Realschulen in Osterburken (ganztags) und Möckmühl; in Adelsheim befindet sich die Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule.

### *Ältestenkreise*

Die Kirchenältesten in den Gemeinden (Sennfeld sechs, Korb und Leibenstadt je vier Älteste) bringen sich in vielfältiger Weise in das Gemeindeleben ein und arbeiten engagiert und intensiv mit.

### *Wir wünschen uns*

eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der

- kontaktfreudig und mit Gespür für den ländlichen Raum offen auf die Menschen zugeht;
- bei den Gemeindegliedern die Begeisterung für Jesus Christus wecken und bewahren will;
- Freude daran hat, die Gemeinden bei vielfältigen und abwechslungsreichen Gottesdiensten, mit denen auch Kirchenferne erreicht werden können, zu versammeln;
- es versteht, die Gemeindeglieder durch eine am Wort Gottes orientierte, lebendige und lebensnahe Predigt zu stärken und im Glauben zu vergewissern;
- die bestehenden guten ökumenischen Beziehungen zur katholischen Schwestergemeinde in Sennfeld fortführt und vertieft.

### *Wir bieten*

- eine gute, konstruktive und wenig zeitaufwändige Zusammenarbeit der Ältestenkreise der drei Kirchengemeinden, in der Regel in gemeinsamen Sitzungen;
- eine Verankerung der Gemeinden in dörflichen Strukturen, wo sich stets für vielfältige Aktionen helfende Hände zur Verfügung stellen;
- insbesondere für die Kinder einer Pfarrfamilie die weitgehend erhalten gebliebenen, positiven Strukturen dörflichen Lebens verbunden mit in unmittelbarer Nähe liegenden Schulformen jeder Art;
- eine umfangreiche ehrenamtliche Mitarbeiterschaft;
- ein Umfeld, in der die Tätigkeit der Pfarrerin / des Pfarrers auch der Wertschätzung der Gemeindeglieder begegnet, die der Kirche sonst eher fern stehen;

- Gemeinden, in denen die Ältesten, die Gemeindeglieder und die Bevölkerung den Vorstellungen und neuen Ideen der Pfarrerin / des Pfarrers offen und erwartungsvoll gegenüberstehen;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin mit vier Wochenarbeitsstunden;
- einen funktionierenden Organistendienst;
- die Möglichkeit der Mitarbeit in einem überschaubaren Kirchenbezirk.

### *Wir sehen als Herausforderungen für die Zukunft*

- die große Zahl der treuen Kirchenfernen durch gezielte Ansprache an die Kirchengemeinden zu binden und in die Kirchengemeinden zu integrieren;
- in unseren Kirchengemeinden als Kirche die Bedeutung für das dörfliche Leben und die Vereine zu erhalten;
- den Gottesdienstbesuch dauerhaft auf gutem Niveau zu halten.

### *Kontaktadressen*

Evangelisches Dekanat Adelsheim-Boxberg, Ringstr. 22, 74749 Rosenberg-Hirschlanden, Telefon 06295 228, Fax 06295 929124 und Kai Tröger, stellv. Vorsitzender des KGR Sennfeld, Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld, Telefon 06291 61024, Fax 06291 647167.

*Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).*

*Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen bis spätestens*

**11. Januar 2006**

*mit einem Lebenslauf an Louis Ferdinand Freiherr von Adelsheim von Ernest, Marktstrasse 22, 74740 Adelsheim, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Blansingen**

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen (mit kirchl. Nebenort Welmlingen und mit Verwaltung von Kleinkems) ist vakant und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskunft erteilen bzw. Anfragen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Lörrach, Herr Dekan Reinhold Sylla, Bahnhofstrasse 8, 79539 Lörrach, Telefon 07621 578108 und für den Kirchengemeinderat an Herrn Robert Wasmer Telefon 07628 491 oder Frau Gertrud Bühler, Evangelisches Pfarramt Blansingen, Franklenweg 15, 79588 Efringen-Kirchen, Telefon 07628 1302, Fax 07628 941285 und Telefon (privat) 07628 1842.

### **Rheinbischofsheim** (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbischofsheim wurde zum 1. Dezember 2005 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Die Gemeinde können sie näher kennen lernen, auf der im Aufbau befindlichen Homepage: [www.ekibi.de](http://www.ekibi.de).

Auskünfte erteilen gerne:

Barbara Helfer, stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07844 47188 sowie das Evangelische Dekanat Kehl, Telefon 07851 3751.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens*

**28. Dezember 2005**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Karlsruhe, Evangelisches Fachseminar für Gemeinde- krankenpflege** (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Im Evangelischen Fachseminar für Gemeindekrankenpflege in Karlsruhe Rüppurr ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **einer Pfarrerin / eines Pfarrers**

wieder zu besetzen. Eine Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich. Notwendig ist eine zusätzliche Qualifikation im Bereich der Pädagogik oder Erwachsenenbildung.

Das Fachseminar ist eine Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe. Es ist organisatorisch

dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden – Landesgeschäftsstelle – angegliedert. Das Fachseminar befindet sich in einem Prozess der Neuorientierung. Die bestehenden Lehrangebote im Bereich der Kranken- und Altenpflege sollen um weitere Arbeitsbereiche der Diakonie ergänzt werden.

Ihre Aufgabe ist in die bestehenden Lehrangebote die Perspektive der Theologie einzubringen und den neuen Fachbereich mit Schwerpunkt in Arbeitsfeldern der Tageseinrichtungen für Kinder, der Heilpädagogik und der Sozialarbeit eigenverantwortlich zu entwickeln. Dabei steht das Fachseminar in Konkurrenz zu anderen Anbietern auf diesem „Markt“.

Vorraussetzung zur erfolgreichen Erfüllung dieser Aufgaben sind:

- Erfahrungen in der Entwicklung von Curricula und Kenntnisse der Didaktik;
- Kompetenz in der interdisziplinären Auseinandersetzung zwischen Theologie, Medizin, Pflegewissenschaften, Sozialarbeit und Heilpädagogik;
- die Fähigkeit theologische und diakonische Sachverhalte den unterschiedlichen Dienstgruppen in der Diakonie überzeugend zu vermitteln;
- organisatorisches Geschick und strategisches Denken;
- die Fähigkeit sich in der Konzeptentwicklung flexibel auf die Notwendigkeiten der sich schnell wandelnden diakonischen Praxis einzustellen und so auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Fachseminars beizutragen;
- die Bereitschaft sich konstruktiv in das kleine Team der Mitarbeitenden im Fachseminar einzubringen.

Es erwartet Sie ein hochkompetentes und effizient arbeitendes Team, bestehend aus der Leiterin und einer pflegewissenschaftlichen Fachkraft sowie zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat.

Mit der Stelle ist ein Dienstauftrag Mithilfe in der Seelsorge im Umfang von 10% in der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr verbunden.

Die Planstelle ist im Stellenplan zum Haushaltsbuch der Landeskirche in Besoldungsgruppe A13/A14 BBO ausgewiesen.

Weiterführende Information erhalten Sie bei Frau Cornelia Grünkorn, Leiterin des Fachseminars (Telefon: 0721 8892668) oder bei Herrn Jürgen Rollin, Geschäftsführer im Diakonischen Werk Baden (Telefon: 0721 9349359).

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum*

**11. Januar 2006**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

#### IV. Sonstige Stellen

##### Stellenausschreibung der Leiterin / des Leiters des Hauses „Respiratio“ auf dem Schwanberg

###### 1. Termin

Zum 1. Januar 2007 ist die Stelle der Leiterin / des Leiters des Hauses „Respiratio“ auf dem Schwanberg neu zu besetzen.

###### 2. Beschreibung

Das Haus „Respiratio“ ist eine Einrichtung der drei evangelischen Landeskirchen von Baden, Bayern und Württemberg. Es bietet Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der drei Kirchen in persönlichen und beruflichen Krisensituationen eine Zeit des Abstandnehmens und zur Ruhe-Kommens und intensive seelsorgerliche, therapeutische Begleitung durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit zur Klärung und zur Verarbeitung der entstandenen konfliktvollen und problemgeladenen Lebenssituationen. Auch Gäste aus anderen Landeskirchen haben Zugang.

Auf dem Schwanberg ist eine evangelische Frauenkommunität (Communität Casteller Ring = CCR) zu Hause, die sich benediktinischer Tradition und Spiritualität verpflichtet weiß und auf dem Berg drei Tagungs- und Bildungshäuser betreut. Die Zeitstruktur im Haus „Respiratio“ ermöglicht es den Gästen, an den Tagzeitgebeten und Gottesdiensten der Kommunität teilzunehmen. Das Haus „Respiratio“ liegt im Bereich von Schloss Schwanberg. Es bietet nach Lage und Ausgestaltung sehr günstige Rahmenbedingungen für eine Zeit der Besinnung und der seelischen Genesung.

Acht Plätze stehen für die Gäste im Haus zur Verfügung. Die Arbeit erfolgt in Kursen mit festem Beginn und gemeinsamem Abschluss der jeweiligen Gästegruppe. Pro Jahr finden je sechs sechs- oder fünfwöchige Kurse und ein 14-tägiger Ehepaarkurs statt.

###### 3. Organisationsform – Mitarbeitende

Träger des Hauses sind die drei beteiligten Landeskirchen über einen Beirat. Die Geschäftsführung liegt bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Leiterin / der Leiter des Hauses „Respiratio“ ist beratendes Mitglied des Beirats. Neben der Leiterin / dem Leiter gibt es noch zwei fest angestellte Mitarbeitende: Die Hausmutter, eine Schwester der CCR mit einer Sozialpädagogenstelle und die Sekretärin mit 12,5 Wochenarbeitsstunden. Für die fest angestellten Mitarbeitenden (Leiterin/Leiter, Hausmutter, Sekretärin) sind eigene Dienst- anweisungen (Arbeitsplatzbeschreibungen) vorhanden. Die übrigen Mitarbeitenden sind Honorarkräfte.

Das therapeutische Team (zuständig für therapeutische Fragen) besteht derzeit aus der Leiterin – Pfarrerin und konzentrierte Bewegungstherapeutin – und dem Leiter – Pfarrer, Ehe- und Lebensberater und Gemeindeberater – die sich die Stelle teilen, und einer Logopädin, die mit den Gästen an Atem und Stimme arbeitet. An den Kontaktgesprächen ist eine Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie beteiligt.

Das Hausteams (zuständig für praktische und organisatorische Fragen) besteht aus der Leiterin und dem Leiter, der Hausmutter und der Sekretärin.

###### 4. Aufgaben der Leiterin / des Leiters

Die Leiterin / der Leiter leitet das Haus „Respiratio“ in spiritueller, therapeutischer und praktischer Hinsicht. Sie/Er führt zusammen mit der medizinischen Fachkraft die Erstgespräche mit den potentiellen Gästen, klärt die Indikation und vereinbart mit ihnen das weitere Vorgehen. Sie/Er steht den Gästen des Hauses zur seelsorgerlichen und therapeutischen Begleitung zur Verfügung und vereinbart mit ihnen Gestalt und Frequenz dieser Begleitung. Sie/Er leitet die Gruppenarbeit. Sie/Er klärt mit den Gästen unter Umständen weitere sinnvolle und förderliche Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Rahmens des Hauses „Respiratio“, wertet mit ihnen den jeweiligen Prozess der Klärung und Verarbeitung ihres Aufenthaltes im Hause aus und berät sie über weitere mögliche Schritte. Sie/Er ist verantwortlich für die Koordination der therapeutischen und praktisch-organisatorischen Arbeit des Hauses „Respiratio“. Sie/Er leitet die wöchentlichen Arbeitsbesprechungen und trifft in Absprache mit den Mitarbeitenden die notwendigen Entscheidungen. Sie/Er sorgt für arbeitsbezogene Fortbildung der Mitarbeitenden und für fachbezogene Supervision der Arbeit im Haus „Respiratio“. In gemeinsam betreffenden Fragen arbeitet sie/er eng mit den Verantwortlichen der CCR zusammen. Sie/Er pflegt den fachlichen Austausch mit vergleichbaren Einrichtungen der Krisenbearbeitung, informiert sich über entsprechende Arbeitskonzepte und macht sie für die therapeutische Arbeit im Haus „Respiratio“ nutzbar. Sie/Er vertritt das Haus „Respiratio“ und seine Arbeit nach außen und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Hauses.

Bei strikter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht erstellt sie/er für die Sitzungen des Beirates den jährlichen Arbeitsbericht.

###### 5. Qualifikation

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Ehepaar aus einer der drei Trägerkirchen (Baden, Bayern, Württemberg), eine erfahrene Seelsorgerin / erfahrener Seelsorger mit einschlägiger psychotherapeutischer Zusatzqualifikation (z. B. tiefenpsychologische Orien-

terung nach den Standards der DGfP). Sie/Er sollte in der Lage sein, sich auf intensive seelische und spirituelle Prozesse im Setting einer zeitlich stationären Verdichtung einzulassen und die Bereitschaft mitbringen, während der Kurszeiten für die Gäste in Notfällen auch außerhalb der vereinbarten Therapiezeiten ansprechbar zu sein. Offenheit und Respekt für die spirituelle Prägung des Schwanbergs sind notwendig. Sie/Er sollte aufgeschlossen sein für die besondere Wohn- und Arbeitssituation auf dem Schwanberg.

## 6. Äußere Bedingungen

Wenn die Leiterin / der Leiter auf dem Schwanberg wohnen möchte, so steht dort ein geräumiger Bungalowbau (Baujahr 1994) mit etwa 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung: Wohnzimmer (40,4 m<sup>2</sup>), Arbeitszimmer (14,1 m<sup>2</sup>), Schlafzimmer (18,9 m<sup>2</sup>), Gästeappartement mit eigener Nasszelle (24 m<sup>2</sup>), Abstellraum (7,2 m<sup>2</sup>), Küche (20 m<sup>2</sup>), Speisekammer (4,2 m<sup>2</sup>), Eingangsfur (6 m<sup>2</sup>), Bad mit WC (7 m<sup>2</sup>), Vorraum (3,7 m<sup>2</sup>) und Terrasse (9 m<sup>2</sup>).

Zum Haus gehört ein Gras- und Blumengarten hinter dem Haus. Das Haus hat keine eigenen Kellerräume. Eine geräumige Garage steht zur Verfügung. Im Haus „Respiratio“ ist für die Leiterin / den Leiter ein großes eigenes Dienstzimmer vorhanden.

Einkaufsmöglichkeiten in Rödelsee, Iphofen und Kitzingen (5, 7, 13 km von Schwanberg entfernt). PKW ist erforderlich. Alle einschlägigen Schulen in Kitzingen. Kindergarten und Grundschule in Rödelsee, bzw. in Mainbernheim. Hallenbad mit Sauna in Iphofen. Nächste größere Stadt ist Würzburg (ca. 35 km entfernt).

## 7. Einstufung

Die Stelle ist nach bayerischer Pfarrbesoldung in Gruppe A 15 eingestuft.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Vorsitzende des Beirates des Hauses „Respiratio“, Prälatin Ruth Horstmann-Speer, Haardtstr. 24, 68163 Mannheim (Tel. 0621-812896) zu richten.

Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen, beginnend mit dem Termin der öffentlichen Ausschreibung. Die Stelle wird zeitgleich und gleichlautend in den entsprechenden Amts- und Gesetzesblättern der drei Trägerkirchen des Hauses „Respiratio“ von Baden, Bayern und Württemberg ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch den Beirat des Hauses „Respiratio“.

## **Stellenausschreibung einer Bezirksjugendreferentin/eines Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Emmendingen**

Im Kirchenbezirk Emmendingen ist die Stelle einer Bezirksjugendreferentin/eines Bezirksjugendreferenten mit vollem Deputat ab sofort wieder zu besetzen.

Die Stelle der Bezirksjugendreferentin/des Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Emmendingen ist seit September 2004 vakant. Seither wurde die Arbeit im zentral in Emmendingen gelegenen Jugendwerk von einer vom Kirchenbezirk aus Eigenmitteln finanzierten Honorarkraft mit reduziertem Zeitbudget und einem engagierten Leitungskreis weitergeführt, so dass kein völliger Neuaufbau der Bezirksjugendarbeit nötig sein wird. Dass sich der Kirchenbezirk mit seinen 29 Gemeinden auf diese Weise engagierte, zeigt, welche hohe Bedeutung der Jugendarbeit und dem Jugendwerk beigemessen wird. Der Jugendreferentin/dem Jugendreferenten zur Seite steht eine Sekretärin mit 10 Wochenstunden.

Wir wünschen uns eine Bezirksjugendreferentin/einen Bezirksjugendreferenten zur Förderung kirchlicher Jugendarbeit auf Gemeinde- und Bezirksebene.

Wir erwarten neben der entsprechenden Ausbildung praktische Erfahrung in Kinder- und Jugendarbeit, die sie/ihn in die Lage versetzt, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit zu schulen und beratend zu begleiten. Sie/er sollte auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen eingehen, dabei eine erkennbare eigene Frömmigkeit und Begeisterung für die Aufgabe mitbringen, zeit- und zielgruppengemäß Glauben zu vermitteln. Organisationstalent und Teamfähigkeit sind hilfreich, wenn es gilt, Jugendgottesdienste, Freizeiten oder größere Events zu gestalten.

Die künftige Bezirksjugendreferentin/der Bezirksjugendreferent sollte jugendpolitisches Engagement ernst nehmen, ohne sich darin zu verlieren. In einer neu zu konzipierenden Form kirchlicher Jugendarbeit zusammen mit einem der Schulzentren im Kirchenbezirk könnte zu einem Modellkonzept schulbezogener Jugendarbeit werden, das für ähnliche Initiativen an anderer Stelle fruchtbar gemacht werden kann.

Gewünscht wird die Fortsetzung der zuletzt sehr guten Zusammenarbeit mit den in einigen Gemeinden des Kirchenbezirks aktiven Verbänden CVJM, VCP, EC.

Nähere Informationen erteilen Landesjugendpfarrer Eberhard Koch, Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Tel. 0721/9175-456, E-Mail Eberhard.Koch@ekiba.de, Bezirksjugendpfarrer Botho Jenne, Dorfstr. 58, 79350 Sexau, Tel. 07641/8351, Fax 07641/44109, E-Mail k.sx@gmx.de oder Dekanstellvertreter Pfarrer Klaus Broßys, Tel. 07641/918540 oder -918545 oder 07663/1234, Denzlinger Str. 23, 79312 Emmendingen.

*Interessensmeldungen sind bis spätestens*

**31. Dezember 2005**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### ***Entschlieungen des Landesbischofs***

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrerin Ulla Eichhorn in Rheinbischofsheim zur Pfarrerin in Linx mit Wirkung vom 1. Dezember 2005. Mit dem Pfarrdienst fur die Kirchengemeinde Linx ist die Verwaltung der Pfarrstelle Diersheim verbunden,

Pfarrer Jorg Hirsch in Heidelberg-Handschuhsheim (Friedensgemeinde West) zum Pfarrer der Friedensgemeinde Ost der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim mit Wirkung vom 1. November 2005.

#### **Es treten in den Ruhestand:**

Pralat Dr. theol. Helmut Barie in Freiburg mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

### ***Entschlieungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung***

#### **Berufen (gem.  107 GO):**

Pfarrer Dr. theol. Hans Pfisterer in Heidelberg-Schlierbach (Berggemeinde) mit Wirkung ab 1. Januar 2006 zum Pralaten fur den Evangelischen Kirchenkreis Sudbaden mit Dienstsitz in Freiburg.

### ***Entschlieungen des Evangelischen Oberkirchenrats***

#### **Berufen:**

Pfarrer Albrecht Heidler, Rheinstetten-Morsch, zum Bezirksjugendpfarrer fur den Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz mit Wirkung vom 1. Dezember 2005.

#### **Aufgenommen**

#### **unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden:**

Herr Manfred Hilker, Studienleiter / Landeskirchlicher Beauftragter fur Kindergottesdienst beim Religionspadagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. November 2005.

#### **Ernannt:**

Kirchenverwaltungsinspektorin Diana Maier beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe wird mit Wirkung ab 20. Oktober 2005 die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen.

### ***Entschlieungen der Landesverwaltung Baden-Wurtemberg (Regierungsprasidium Freiburg)***

#### **Ernannt:**

zum Studienassessor unter Berufung in das (Landes-) Beamtenverhaltnis auf Probe, Pfarrer Religionslehrer Johannes Wendlandt in Konstanz, mit Wirkung vom 9. September 2005.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B